AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald) Lubin (Błota)





AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS WIDERSPRUCHSRECHT GEGEN DIE DATENÜBERMITTLUNGEN AUS DEM MELDEREGISTER GEM. §36 (2), § 42(3) UND § 50 (5) BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) weist darauf hin, dass nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils gültigen Fassung, den Betroffenen das Recht zusteht, der Weitergabe von Daten zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht kann für die Ziffern 1-5 ohne Begründung ausgeübt werden und gilt bis auf Widerruf.

Nach den Vorschriften des Bundemeldegesetzes (BMG) ist die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatenge-setz)

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

(§ 42 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 (2) BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

(§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 (1) BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 (1) Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname.
- Vornamen.
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BGM)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Jeder Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde muss der Datenweitergabe erneut widersprochen werden, sofern der Widerspruch weiterhin bestehen soll.

Der Widerspruch gegen die in den Ziffern 1. bis 5. genannten Datenübermittlungen ist schriftlich oder persönlich (zu den Öffnungszeiten oder mit Terminvereinbarung) bei der Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota), Poststraße 5,15907 Lübben (Spreewald) zu erklären.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 05.11.2024

Jens Richter Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG FÜR DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 23. FEBRUAR 2025

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

2. Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahllokal	Zugang	
Nr. Bezeichnung				
1	Nord 1	Liuba-Grundschule (Speiseraum), Wettiner Str. 1	barrierefrei	
2	Nord 2	Liuba-Grundschule (Flur vor Raum 108), Wettiner Str. 1	barrierefrei	
3	Nord 3	Liuba-Grundschule (Flur vor Raum 117), Wettiner Str. 1	barrierefrei	
4	Nord/West	Sportstätte "Völkerfreund- schaft", Spielbergstr. 26	barrierefrei	
5	West	Baubetriebshof (Aufenthaltsraum), Puschkinstr. 5A	barrierefrei	
6	Mitte	Rathaus (Foyer), Poststr. 5	barrierefrei	
7	Mitte/Ost	Rathaus (Vorflur 1. OG), Poststr. 5	barrierefrei	
8	Ost	FLJahn-Grundschule (Speiseraum), Dreilindenweg 20	barrierefrei	
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Hartmannsdorf, Hartmannsdorfer Landstraße 20 Hartmannsdorfer Landstr. 20	barrierefrei	
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus Lubolz, Mühlenweg 10		
11	Treppendorf	Feuerwache Treppendorf, Heideweg 30	barrierefrei	
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstr. 12A	barrierefrei	
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	barrierefrei	
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstr. 54	barrierefrei	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind (21. Tag vor der Wahl), sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr an folgenden Orten zusammen:

Bezeichnung	Auszählraum	Zugang
9009 - BW Lübben (Spreewald) I	Rathaus (Raum 207), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)	barrierefrei
9010 - BW Lübben (Spreewald) II	Spreewald-Schule (Aula 1), Am kleinen Hain 30, 15907 Lübben (Spreewald)	barrierefrei
9011 - BW Lübben (Spreewald) III	Spreewald-Schule (Aula 2), Am kleinen Hain 30, 15907 Lübben (Spreewald)	barrierefrei
9012 - BW Lübben (Spreewald) IV	Spreewald-Schule (Aula 3), Am kleinen Hain 30, 15907 Lübben (Spreewald)	barrierefrei

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübben (Spreewald), den 18.12.2024



Jens Richter Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

WAHLBEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 23. FEBRUAR 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird in der Zeit **von Montag, dem 03. Februar 2025 bis Freitag, dem 07. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

rag voi dei vvain waniend dei angementen omnangszeiten					
Tag	Datum	Uhrzeit			
Montag	03. Februar 2025	Rathaus geschlossen - Terminvereinbarung möglich -			
Dienstag	04. Februar 2025	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr			
Mittwoch	05. Februar 2025	Rathaus geschlossen - Terminvereinbarung möglich -			
Donnerstag	06. Februar 2025	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr			
Freitag	07. Februar 2025	9:00 bis 12:00 Uhr			
barrierefrei in der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)					

barrierefrei in der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) Fachbereich II - Ordnung, Bildung und Soziales Bürgerbüro (Zimmer 116) Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am Freitag dem 07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr** (16. Tag vor der Wahl), bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Fachbereich II - Ordnung, Bildung und Soziales, Bürgerbüro (Zimmer 116), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 62 Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl)) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025 (16. Tag vor der Wahl)) versäumt hat
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl), bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Fachbereich II - Ordnung, Bildung und Soziales, Bürgerbüro (Zimmer 116) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage**, **15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter **glaubhaft**, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl (22. Februar 2025), 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübben (Spreewald), den 18.12.2024

Jens Richter

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 19.12.2024

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/104

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit des an dem "Lübbener Stadtgraben" gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 13, Flurstück 232 mit einer Größe von 15 m² für kommunale Zwecke fest. Das Grundstück ist in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichnet.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/100

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Abwägung der zum Entwurf sowie zum geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung Hotel Stephanshof" der Stadt Lübben (Spreewald) während der öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 (2) sowie 4a (3) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) sowie 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB (Anlage 01).
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3

 (2) Satz 6 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägungen mitzuteilen.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Erweiterung Hotel Stephanshof" (Planzeichnung, Anlage 02) in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom Oktober 2024 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.

- 4. Die Begründung (Anlage 04) in Verbindung mit Umweltbericht (Anlage 05) und Artenschutzfachbeitrag (Anlage 06) wird gebilligt.
- Der Durchführungsvertrag (Anlage 07) und dessen Inhalte werden gebilligt.
- 6. Die Verwaltung wird beauftragt den vorliegenden Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung Hotel Stephanshof" gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/096

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung des Museumspädagogischen Dienstes (Mupäd) im Landkreis Dahme-Spreewald für die Stadt Lübben (Spreewald) als Vertragspartner abzuschließen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/105

Veräußerung des an dem "Lübbener Stadtgraben" gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 13, Flurstück 232 mit einer Größe von $15~\text{m}^2$

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

EINLADUNG ZUR FISCHEREIGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

Fischereigenossenschaft Spreewald Lübben

zu der Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft Spreewald am 28.01.2025 um 18:00 Uhr im Hotel Spreeblick in Lübben, Gubener Straße 53, 15907 Lübben.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Fischereirechten, die zum gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Fischereigenossenschaft Spreewald gehören.

TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Genossenschaft
- 2. Bericht des Vorstandes zum Fischereijahr 2023 / 2024
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Beschluss des neuen Hegeplanes des Pächters
- 5. Entwurf des Haushaltsplanes für das Fischereijahr 2025
- 6. Diskussion zu den Berichten und zum Haushaltsplan
- Beratung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Pachterträge

ANMERKUNG

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Fischereikatasters haben die Erwerber von Fischereirechten vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Fischereigenossenschaftsvorstand die durch Eigentumswechsel eingetretenen Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Fischereigenossen.

Der Vorsitzende

KONTAKT

Fischereigenossenschaft Spreewald Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 41 a 15907 Lübben

INFORMATION DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Lübben, Gemarkung: Groß Lubolz, Flur 3 Az: 24_62_60_0153 Groß Lubolz, Flur 4 Az: 24_62_60_0175 Groß Lubolz, Flur 5 Az: 24_62_60_0160

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungs-struktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 27. Januar 2025 bis 27. Februar 2025

Im Auftrag

Michaelis -Amtsleiter-

KONTAKT

Kataster- und Vermessungsamt Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) TELEFON 03546 - 202761 und 202741 MAIL kva@dahme-spreewald.de

SCHLUSSFESTSTELLUNG

In dem Verfahren Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Verf.-Nr. 2001 D

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

GRÜNDE

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in dem Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 12. Dezember 2024 Im Auftrag

DS Matthias Benthin

KONTAKT

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in den Gemarkungen Schlepzig und Lübben

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die folgende Abrundung von jagdbezirksfreien Jagdflächen, sogenannten Exklaven und weiterer bejagbarer Flächen in den Gemarkungen Schlepzig und Lübben, an die Eigenjagdbezirke E 134 / 1, E 134 / 2 (Schlepzig Petkampsberg 1 und 2), an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 104 (Lübben-Hartmannsdorf) und an den Eigenjagdbezirk des Landes Brandenburg LDS_LFB_400_ Unterspreewald, mit der Wirkung zum 01.04.2025, zu verfügen. Die nachfolgend aufgeführten bejagbaren Flurstücke der Fluren 16 und 23 in den Gemarkungen Schlepzig und Lübben wurden durch die Eigenjagdbezirke E 134 / 1, E 134 / 2 (Schlepzig Petkampsberg 1 und 2) und den Eigenjagdbezirk des Landes Brandenburg LDS_LFB_400_Unterspreewald vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgetrennt oder sind lediglich durch Schmalflächen miteinander verbunden, die keine sichere und ordnungsgemäße Jagdausübung gewährleisten. Diese Flurstücke im Eigentum privater Dritter sind unter anderem nicht bereits Teil eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder Eigenjagdbezirkes, so dass diese Flächen entsprechend der nachfolgenden Auflistung an die verschiedenen Jagdbezirke angegliedert werden sollen (zusätzlich sind die betroffenen Flächen in den angefügten Karten dargestellt). Weiterhin werden einige der aufgeführten bejagdbaren Flächen zur besseren Grenzgestaltung und Bejagung umgegliedert.

Es handelt sich zum Teil um Forstflächen, Randflächen der Fischereiteiche, Wegflächen und Fließgewässerflächen. Durch die Neuzuordnung wird eine bessere Grenzgestaltung gewährleistet und natürliche Grenzen werden zur Jagdbezirksgestaltung genutzt. Die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung werden durch die Flächenneuordnung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen durch die untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Demnach sind jagdbezirksfreie Flächen, die an mehrere Jagdbezirke angrenzen, einen oder mehreren dieser angrenzenden Jagdbezirke anzugliedern.

Auf Grund der örtlichen Situation und der Flächentrennung der betroffenen, bejagbaren Flächen der Gemarkungen Schlepzig und Lübben, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese anzugliedern.

Übersicht der jagdbezirksfreien Flächen in den Gemarkungen Schlepzig und Lübben zur Angliederung:

Angliederungsflächen der Gemarkungen Schlepzig und Lübben

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Schlepzig	16	13 /2	5.410	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	14/2	5.209	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	15/2	3.372	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	16/2	2.583	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	17/2	2.609	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	18/2	2.275	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	19/2	3.169	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	20 / 2	5.617	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	21 / 2	2.610	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	22 / 2	4.588	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	24 / 2	1.169	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	23 / 2	2.728	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	26/2	30.975	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	36 / 4	2.539	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	41 / 2	511	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	43 / 2	5.523	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	48 / 2	1.085	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	48 / 3	14.589	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	49 / 2	11.474	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	50 / 2	4.319	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	51 / 2	406	Eigenjagd E 134 / 1
Schlepzig	16	96	2.833	Eigenjagd E 134 / 1

Summe 115.593 m²

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Schlepzig	16	41 / 7	1.330	Eigenjagd E 134 / 2
Schlepzig	16	50 / 3	6.636	Eigenjagd E 134 / 2
Schlepzig	16	53 / 3	20.300	Eigenjagd E 134 / 2
Schlepzig	16	54 / 3	3.500	Eigenjagd E 134 / 2
Schlepzig	16	54 / 2	115	Eigenjagd E 134 / 2
Schlepzig	16	55 / 3	2.500	Eigenjagd E 134 / 2
Schlepzig	16	60 / 2	5.736	Eigenjagd E 134 / 2
Schlepzig	16	105	16.676	Eigenjagd E 134 / 2
Schlepzig	16	106	20.903	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	1/3	10.338	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	2/3	8.727	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	3 / 4	10.986	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	4/6	6.616	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	5/4	9.700	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	7/2	5.356	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	8/2	3.810	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	9/2	2.075	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	10/2	914	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	12/3	8.622	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	64 / 3	6.044	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	63 / 2	2.394	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	62 / 2	1.120	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	61 / 2	1.557	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	60 / 2	1.535	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	59 / 2	1.684	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	58 / 3	1.198	Eigenjagd E 134 / 2
Lübben	23	44 / 2	164	Eigenjagd E 134 / 2

Summe 160.536 m²

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Lübben	23	3 / 1	169	GJB 104 Lübben- Hartmannsdorf
Lübben	23	4/1	7.290	GJB 104 Lübben- Hartmannsdorf
Lübben	23	4/2	7.729	GJB 104 Lübben- Hartmannsdorf
Lübben	23	4/3	679	GJB 104 Lübben- Hartmannsdorf
Lübben	23	5/1	485	GJB 104 Lübben- Hartmannsdorf
Schlepzig	16	59	902	GJB 104 Lübben- Hartmannsdorf

Summe 17.254 m²

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Schlepzig	16	25 / 9	5.883	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	25 / 14	3.005	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	41 / 8	2.622	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	51 / 5	2.430	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	52 / 3	84	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	53 / 2	3.000	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	55 / 2	1.860	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	56 / 2	2.409	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	62/2	145	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	76		LDS_LFB_400 Unterspreewald
Schlepzig	16	77	12.875 *(Anteilmäßigohne Erholungsfläche von 507 m²)	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Lübben	23	43 / 1	178	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Lübben	23	44 / 3	557	LDS_LFB_400 Unterspreewald
Lübben	23	44 / 1	53	LDS_LFB_400 Unterspreewald

Summe 35.127 m²

Erläuterung zu den Abbildungen 1-4:

- rot markierte Flächen sollen an den EJB "LDS_LFB_400_Unterspreewald" (LFB_400) abgerundet werden
- blau markierte Flächen sollen an EJB "Schlepzig- Petkampsberg 1" (E 134 / 1) abgerundet werden
- grün markierte Flächen sollen an EJB "Schlepzig- Petkampsberg 2" (E 134 / 2) abgerundet werden
- lila markierte Flächen sollen an GJB "Lübben- Hartmannsdorf" (G 104) abgerundet werden

Diese Flächen sind unter anderem nicht bereits Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bzw. eines Eigenjagdbezirkes. Diese Flächen sind zum Teil Exklaven, d. h. sie haben keine Verbindung zu den Flächen von Jagdgenossenschaften. Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen durch die untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Weiterhin gewährleisten einige dieser Fläche keine sichere und ordnungsgemäße Bejagung. Um die Verzahnung zwischen den Jagdbezirken zu verringern und um eine sichere Bejagung zu gewährleisten müssen auch solche Flächen abgerundet werden.

Die Grundstückseigentümer deren bejagbare Flächen an die o. g. Eigenjagdbezirke angegliedert werden sollen, sind bereits durch die Abtrennung vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht mehr Mitglied in einer Jagdgenossenschaft. Gleichwohl können nach Angliederung dieser Flächen an die Eigenjagdbezirke Entschädigungsansprüche aus der jagdlichen Nutzung der Flächen gegenüber dem Eigentümer des jeweiligen Eigenjagdbezirkes entsprechend des Flächenanteils der betroffenen Flurstücke in Höhe des ortsüblichen Jagdpachtpreises in Anspruch geltend gemacht werden (§ 4 BbgJagdG). Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Maßnahme generell unberührt. Es wird lediglich die Zuordnung des Jagdrechtes auf diesen Flächen neu geregelt.

Alle Grundstückseigentümer der genannten Grundstücke bzw. deren gesetzliche Vertreter, angrenzende Eigenjagdinhaber, Jagdgenossenschaften sowie die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke erhalten im Rahmen dieser Anhörung hiermit die Möglichkeit vor dem Erlass des Abrundungsbescheides, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald sowie im Amtsblatt der Stadt Lübben bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen (Anschrift siehe unten).

Durch die Anhörung der o. g. Beteiligten soll geklärt werden, inwieweit deren Interessen bei der notwendigen Angliederung gewichtet und berücksichtigt werden können. Die entsprechende Abrundung wird abschließend per Allgemeinverfügung erlassen und mit Bekanntmachung in den o. g. Amtsblättern veröffentlicht. Entsprechende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen in der unteren Jagdbehörde des LDS im Beethovenweg 14, Zimmer 323, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Landkreis Dahme-Spreewald Lübben (Spreewald), 05.12.2024

Der Landrat Im Auftrag

Leksa

KONTAKT

Landkreis Dahme-Spreewald untere Jagdbehörde Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald) TELEFON 03546 20 15 05

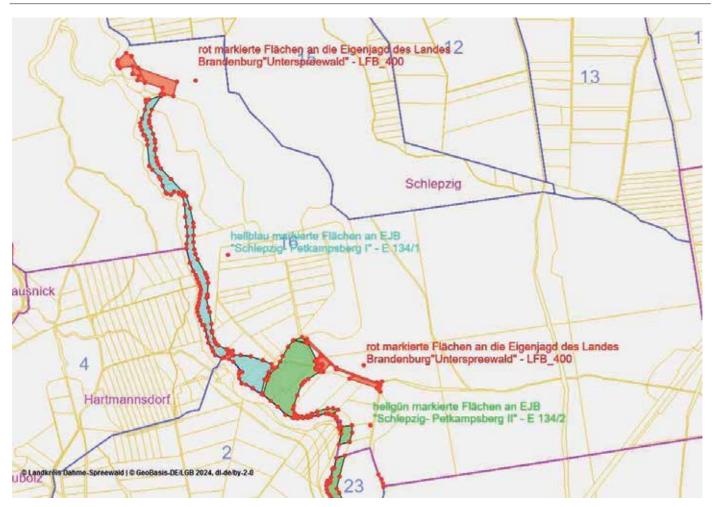


Abbildung 1: Voraussichtliche Zuordnung der v. g. Flächen an die Jagdbezirke



Abbildung 2: Voraussichtliche Zuordnung der v. g. Flächen an die Jagdbezirke

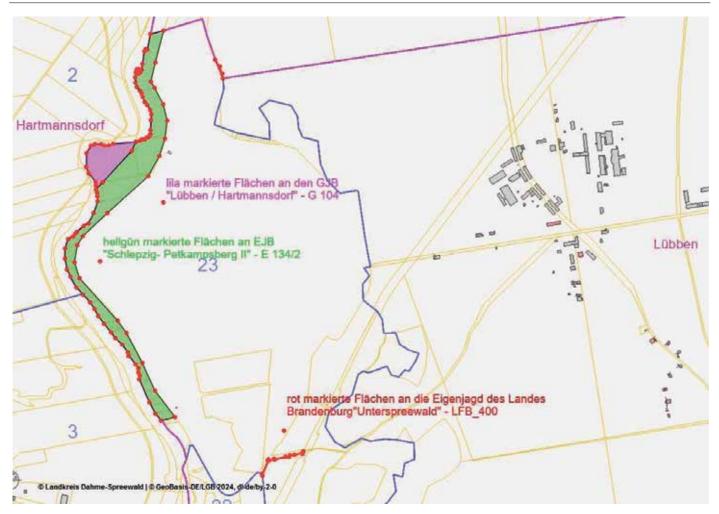


Abbildung 3: Voraussichtliche Zuordnung der v. g. Flächen an die Jagdbezirke

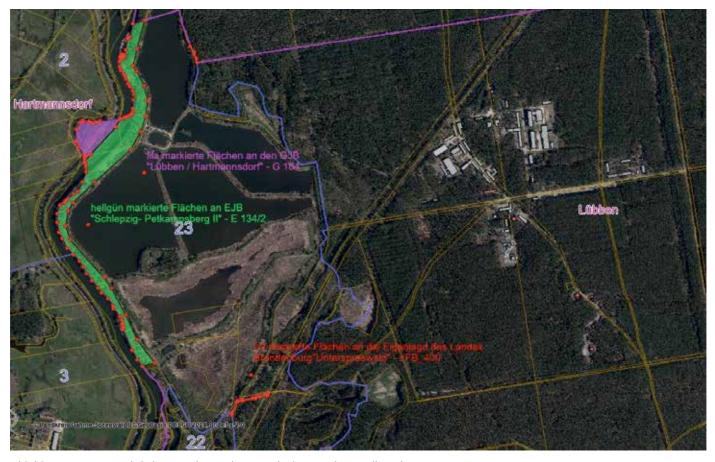


Abbildung 4: Voraussichtliche Zuordnung der v. g. Flächen an die Jagdbezirke

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik "Stadtanzeiger / Amtsblatt" einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 7,49 € oder zum Abopreis von 89,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

SERVICE | SERWIS

STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr

Fr 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich zu den Öffnungszeiten finden jeden Montag und Mittwoch individuelle Terminsprechstunden statt. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch oder per Mail.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) WEB luebben.de

RATHAUS

TELEFON 03546 79-0 MAIL info@luebben.de

BÜRGERBÜRO

MAIL buergerbuero@luebben.de TELEFON 03546 79-2505; -2506; -2507; -2508

STANDESAMT

MAIL standesamt@luebben.de TELEFON 03546 79-2513; -2515

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben ein Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren? Richten Sie Ihre Hinweise an die Verwaltung:



🔻 WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

STADTBIBLIOTHEK

Di 10:00 — 18:00 Uhr Do 10:00 — 19:00 Uhr Fr 10:00 — 16:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 7160 MAIL bibliothek@luebben.de

WEB stadtbibliothek-luebben.de

MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi - So 10:00 - 17:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 187478

MAIL museum@luebben.de

WEB museum-luebben.de

FACEBOOK @Museum.Luebben

INSTAGRAM @museum_luebben

TKS | SPREEWALD-SERVICE LÜBBEN

Mo - Fr 10:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 16:00 Uhr

Sa/So/Feiertag geschlossen

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 3090

MAIL spreewald-service@tks-luebben.de

WEB luebben.de/tourismus

FACEBOOK @Luebben.Spreewald

INSTAGRAM @luebbendiestadtimspreewald

MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM SPREEWALD GMBH

Infektsprechstunde

(Patienten mit Fieber, Erkältungssymptomen, Erbrechen/Durchfall) Mo – Fr | 11:30 – 12:30 Uhr

Offene Sprechstunde

Mo | 08:00 — 11:00 Uhr, 14:00 — 16:00 Uhr

Di | 08:00 — 11:00 Uhr, 14:00 — 16:00 Uhr

Mi | 08:00 — 11:00 Uhr

Do | 08:00 - 11:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

Fr | 08:00 - 11:00 Uhr

ADRESSE Schillerstraße 6 A, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 17897-0

MAIL info@mvz-spreewald.de, WEB mvz-spreewald.de

AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo 09:00 - 12:00 Uhr, Di 13:00 - 17:00 Uhr, Do 13:00 - 16:00 Uhr Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!

ADRESSE Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 22 10

MAIL verwaltung@agln.brandenburg.de

WEB ag-luebben.brandenburg.de

EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD)

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr

Fr 09:00 - 12:00 Uhr

ADRESSE Puschkinstraße 5a, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 79 2601, MAIL sel@luebben.de

BEREITSCHAFT 0170 9118385

LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH

Di 09:00 — 12:00, 13:00 — 17:00 Uhr

Do 13:00 - 15:00 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 40 0

MAIL info@luebbener-wbg.de, WEB luebbener-wbg.de

STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Di 09:00 — 12:00, 13:00 — 17:30 Uhr

Do 09:00 — 12:00, 13:00 — 15:30 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 79 0

MAIL info@stadtwerke-luebben.de

STÖRUNG Gas: 03546 277930

Wasser: 03546 277920

HANDWERKSKAMMER COTTBUS

BERATERTAGE IN LÜBBEN

ANSPRECHPARTNERIN Heike Dettmann

TERMINE 14.01.; 08.04.; 08.07.; 09.09.

ZEIT 10:00 - 14:00 Uhr

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03375 25 25 63

MOBIL 0151 72 04 34 84

MAIL dettmann@hwk-cottbus.de